

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 01.10.2012

Finanzielle Belastung von Verbundschulen

Ich frage die Staatsregierung:

Wurde bei der Anpassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bewusst auf Ausgleichsregelungen für Schüler/-innen, die über Verbandssprengel hinweg Ganztagsklassen besuchen, für Schüler/-innen, die über Verbandsgrenzen hinweg M-Züge (M7-9) besuchen, für Schüler/-innen, die über Verbandsgrenzen hinweg Ganztagsklassen im M-Bereich besuchen, sowie für Regelschüler/-innen, die über Verbandsgrenzen hinweg Schulen besuchen, verzichtet?

a) Wenn ja, warum?

b) Wenn nein, sind solche Regelungen in Planung?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 30.10.2012

Gastschülerinnen und Gastschüler sind bei Grundschulen und Mittelschulen Schülerinnen und Schüler, die nicht im Sprengel der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes [BaySchFG]).

Die Voraussetzungen für die Begründung eines solchen Gastschulverhältnisses sind in Art. 43 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. § 27 a der Volksschulordnung (VSO) geregelt. Eine Zuweisung durch das Staatliche Schulamt ist im Einzelfall nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG insbesondere in Mittlere-Reife-Klassen und zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots möglich.

Für Gastschülerinnen und Gastschüler enthalten das BaySchFG und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) Regelungen für den finanziellen Ausgleich zwischen den beteiligten Gemeinden.

Der Schulaufwandsträger kann für jede Gastschülerin und jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlan-

gen. Kostenschuldner ist bei Grundschulen und Mittelschulen die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG). Der Gastschulbeitrag beträgt bei Grundschulen und Mittelschulen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AVBaySchFG derzeit 1.325 €.

Ein Gastschulbeitrag entfällt jedoch nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BaySchFG z. B. für Schülerinnen und Schüler, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind oder die Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 besuchen. Auf Ausgleichsregelungen wurde insoweit bewusst verzichtet. Zum einen wird dazu auf S. 36 und 60 der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayEUG, des BaySchFG und weiterer Vorschriften vom 27.04.2010 (Drs. 16/4707) verwiesen. Zum anderen wurde in der Begründung zum Gesetz zur Änderung des BaySchFG vom 24.06.2005 (GVBl. S. 196) ausgeführt, dass die Neuregelung, wonach ein Gastschulbeitrag verlangt werden kann, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Mittlere-Reife-Klasse der Jahrgangsstufe 10 besucht, letztlich ein vermittelnder Ausgleich zwischen der Interessen der Schulaufwandsträger ist, an deren Hauptschulen die Mittlere-Reife-Klassen eingerichtet sind, und den Interessen der abgebenden Schulen, deren Regelklassen 7 bis 9 durch den Weggang der Mittlere-Reife-Schülerinnen und -Schüler geschwächt werden.

Die genannten Regelungen gelten unabhängig davon, ob Schulaufwandsträger der besuchten Grundschule oder Mittelschule eine Gemeinde oder ein Schulverband ist. Ein Schulverband entsteht aus den beteiligten Gemeinden mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG).

Bei Mittelschulverbünden besteht für die an dem Schulverband beteiligten Schulen ein gemeinsamer Sprengel (vgl. Art. 32 a Abs. 4 und 5 BayEUG). Gastschulverhältnisse können daher innerhalb eines Verbundes nicht begründet werden. Die Schulaufwandsträger der Mittelschulen haben die Möglichkeit, in ihren Kooperationsvertrag eine Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen, die sich an den Gastschulbeitragssätzen orientieren kann, aufzunehmen. Die Gesamtmustervereinbarung ist auf den Internetseiten des Staatsministeriums abrufbar unter:
<http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/mittelschule.html>

Das Staatsministerium plant derzeit nicht, die Regelungen für Gastschulverhältnisse und damit im Zusammenhang stehende Ausgleichsregelungen zu ändern.